

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3450

vom 30. Oktober 1973

Quartierplanung "Mühleacker" in Frenkendorf

A. Die Gemeindeversammlung hat am 17. Februar 1972 den Quartierplan "Mühleacker" und das dazugehörige Reglement beschlossen. Gleichzeitig wurden für das betroffene Gebiet die bisherigen Zonenvorschriften aufgehoben. Der Quartierplan umfasst ein Areal von 20'792 m². Vorgesehen sind ein 8-geschossiges Hochhaus mit Attika- und Sockelgeschoss sowie sieben 5-geschossige, ein 4-geschossiges und vier 3-geschossige Mehrfamilienhäuser. Ferner sind ein Kindergarten und drei Kinderspielplätze sowie total 102 unterirdische und 56 oberirdische Parkplätze geplant.

B. Die öffentliche Auflage für die Quartierplanung hat vom 1. März bis 31. März 1972 stattgefunden. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 1972 und im Amtsanzeiger der Gemeinde Nr. 4 vom 24. Februar 1972. Alle auswärts wohnenden Grundeigentümer sind durch eingeschriebenen Brief auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht worden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 12. Februar 1973 ersucht der Gemeinderat Frenkendorf um die Genehmigung der Quartierplanung durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfungsbefugnis beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser Einschränkung hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt. Alle betroffenen Grundeigentümer haben sich vertraglich verpflichtet, sich der Quartierplanung zu unterziehen. Durch Quartierplanvertrag und Vertragspläne sind die Unterlagen mit Schreiben vom 25. Oktober 1973 vervollständigt worden.

2. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwände gegen die Quartierplanung "Mühleacker".

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 17. Februar 1972 beschlossene Quartierplanung "Mühleacker" - bestehend aus Quartierplänen und Quartierplan-Reglement - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden die bisherigen Zonenvorschriften innerhalb des Quartierplanperimeters aufgehoben.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/QP/2/0 (Quartierplan), 23/QR/2/0 (Quartierplanreglement) und 23/ZP/2/3 (Zonenplanänderung) versehenen Quartierpläne und Reglemente.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (3)

████████████████████, Oberer Brunnmattweg █████, Frenkendorf
████████████████████, Salinenstrasse █████, Pratteln

██████████, Feldrebenweg ██████
MuttENZ

██████████ der Firma
██████████, Eichenweg, Liestal

Grundbuchamt Liestal

Landeskanzlei

Regionalplanungsstelle

Vermessungsamt

Bodenamt

-Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colmning